

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**Ober- und Unterbauarbeiten Normalspur
(Spurweite 1.435 mm)****Gleisbauarbeiten****STEIERMÄRKISCHE LANDESBAHNEN****TEILNAHMEUNTERLAGEN****vom 26.04.2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Vergabeverfahren	4
1.1	Sektorenauftraggeber und vergebende Stelle	4
1.2	Auftragsbezeichnung	4
1.3	Art des Auftrages und des Vergabeverfahrens	4
1.4	Bekanntmachung des Vergabeverfahrens	5
1.5	Leistungsgegenstand	5
1.5.1	Ziel des Vergabeverfahrens	5
1.5.2	Leistungszeitraum und Lieferort	6
1.5.3	Zuschlagskriterium	7
1.6	Fragen und Berichtigungen	7
1.7	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Auftragsvergaben)	8
1.8	Vertraulichkeit und Urheberrecht der Unterlagen	8
1.9	Widerruf des Vergabeverfahrens	8
1.10	Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften	8
1.11	Richtigkeit der Angaben	8
1.12	Schadenersatz	9
2	Bewerber	10
2.1	Bewerber- und Arbeitsgemeinschaften	10
2.2	Subunternehmer	11
3	Teilnahmeantrag	12
3.1	Abgabe des Teilnahmeantrages	12
3.2	Form des Teilnahmeantrages	12
3.3	Vergütung der Teilnahmeanträge	13
4	Eignungs- und Auswahlkriterien	14
4.1	Allgemeines	14
4.2	Ausschlussgründe	14
4.3	Eignungskriterien	17
4.3.1	Eignungskriterium Befugnis	17

4.3.2	Eignungskriterium berufliche Zuverlässigkeit	18
4.3.3	Eignungskriterium finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	18
4.3.4	Eignungskriterium technische Leistungsfähigkeit	19
5	Vergabeverfahren – zweite Stufe	22

1 VERGABEVERFAHREN

1.1 Sektorenauftraggeber und vergebende Stelle

Sektorenauftraggeber: **Land Steiermark**

Vergebende Stelle: **STEIERMÄRKISCHE LANDESBAHNEN** (kurz „StLB“)
Eggenberger Straße 20
8020 Graz
Nationale Identifikationsnummer: 9110006608450

Kontaktstelle: **STEIERMÄRKISCHE LANDESBAHNEN**
Abteilung Infrastruktur
zH. Hrn. DDI Daniel Gößler
Eggenberger Straße 20
8020 Graz
Telefon 0043 (0) 316 812581 934
Telefax 0043 (0) 316 812581 81
Email: daniel.goessler@stlb.at

1.2 Auftragsbezeichnung

Vertrag zur Durchführung von Ober- und Unterbauarbeiten (Gleisbauarbeiten) auf den Normalspurstrecken (Spurweite 1.435 mm) Gleisdorf – Weiz und Peggau – Übelbach der StLB sowie am Güterterminal Graz-Süd.

1.3 Art des Auftrages und des Vergabeverfahrens

Die Auftragsvergabe erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 idgF (in der Folge **BVergG 2018**) sowie dem Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetz – StVergG 2018, LGBl. Nr. 62/2018 idgF (in der Folge StVergG 2018) und den dazu ergangenen Verordnungen. Die Auftragsvergabe wird als

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß §§ 203 Abs. 12 iVm 214 BVergG 2018 im Sektoren-Unterschwellenbereich durchgeführt. Auftragsgegenstand ist die Durchführung von Ober- und Unterbauarbeiten (Gleisbauarbeiten) Normalspur.

1.4 Bekanntmachung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber hat die **Bekanntmachung** dieses Vergabeverfahrens elektronisch erstellt und am 26.04.2021 im OGD – Open Government Data Österreich (<https://www.data.gv.at>) veröffentlicht.

1.5 Leistungsgegenstand

1.5.1 Ziel des Vergabeverfahrens

Ziel des Vergabeverfahrens ist die Durchführung von Ober- und Unterbauarbeiten (Gleisbauarbeiten) auf den Normalspurstrecken Gleisdorf – Weiz und Peggau – Übelbach der StLB sowie am Güterterminal Graz-Süd.

Gegenstand des Auftrages

Gegenstand des zu vergebenden Auftrages ist die Durchführung von Ober- und Unterbauarbeiten (Gleisbauarbeiten) auf den Normalspurstrecken der StLB sowie am Güterterminal Graz-Süd.

CPV-Code Hauptteil: 452341

Eine Gliederung der zu vergebenden Leistungen in einzelne, getrennt zu vergebende Lose ist nicht vorgesehen.

Landesbahnstrecke Gleisdorf – Weiz:

- Weiche St. Ruprecht Rp11; Weichenneulage
- Weiche St. Ruprecht Rp12; Weichenneulage

- Weiche Preding Pr6; Weichenneulage

Landesbahnstrecke Peggau - Übelbach:

- km 1,160 – km 1,170: Schienenneulage
- km 1,340 – km 1,700: Schienenneulage
- km 9,285 – km 9,495: Schienenneulage
- Bhf. Übelbach; Unterbauarbeiten

Güterterminal Graz - Süd:

- Weiche W256; Weichenneulage

1.5.2 Leistungszeitraum und Lieferort

Bauzeit: Baubeginn: voraussichtlich Juli 2021

Fertigstellung: voraussichtlich Ende November 2021

Die einzelnen Baustellen sind je nach Verfügbarkeit der beigestellten Materialien und der Möglichkeit der begleitenden Eigenleistungen durch die StLB entsprechend eines unmittelbar nach Auftragsvergabe einvernehmlich erstellten Bauzeitplanes abzuarbeiten.

Für folgende Baustellen ist bereits ein verbindlicher Leistungszeitraum vorgesehen:

- Die Gleisbaustellen auf der Landesbahnstrecke Gleisdorf – Weiz sind in den KW 31/2021 und 32/2021 abzuwickeln.
- Die Gleisbaustellen auf der Landesbahnstrecke Peggau – Übelbach sind in den KW 34/2021 und 35/2021 abzuwickeln.

Die Abarbeitung aller Baustellen in unmittelbarer zeitlicher Abfolge ist nicht vorgesehen, da sich aufgrund der zu erbringenden Eigenleistungen der StLB Unterbrechungen zwischen der Ausführung der einzelnen Baustellen ergeben werden.

Erfüllungsort: Landesbahnstrecken Gleisdorf – Weiz und Peggau – Übelbach;
Güterterminal Graz-Süd in Werndorf

NUTS-Code des Erfüllungsortes: AT22

1.5.3 Zuschlagskriterium

Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis gemäß § 262 Abs. 3 BVergG 2018 (Billigstbieterprinzip) erteilt.

1.6 Fragen und Berichtigungen

Der Bewerber ist verpflichtet, die vergebende Stelle schriftlich unverzüglich auf Unklarheiten oder vermutete Rechtswidrigkeiten **hinzuweisen**, widrigenfalls der Bewerber daraus keine Rechtsfolgen zu seinen Gunsten ableiten kann. Inhaltliche und verfahrensrechtliche Anfragen/Rückfragen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und sind per Email unverzüglich, spätestens aber bis zum **Mittwoch, 05.05.2021, 12:00 Uhr**, an die vergebende Stelle, Email: franz.kaiser@stlb.at, mit dem Betreff **„Anfragen/Rückfragen Ober- und Unterbauarbeiten Normalspur“** zu richten. Die Fragen sind so zu formulieren, dass ein Rückschluss auf die Identität des Fragestellers nicht möglich und daher eine Beantwortung dieser Frage an alle Interessenten möglich ist. Fragen, die nicht per Email gestellt werden, gelten – um die Gleichbehandlung aller Bewerber sicherzustellen – als nicht ordnungsgemäß gestellt und werden somit auch nicht beantwortet.

Der Auftraggeber behält sich – insbesondere infolge von Hinweisen von Bewerbern auf Unklarheiten oder vermutete Rechtswidrigkeiten – vor, **Berichtigungen und Ergänzungen** der Ausschreibungsunterlagen bzw. der Bekanntmachung gemäß § 270 BVergG 2018 vorzunehmen.

1.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Auftragsvergaben)

Soweit in den Ausschreibungsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die auf der Homepage des Auftraggebers (www.stlb.at) veröffentlichten Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der Steiermärkischen Landesbahnen (StLB) sowie der Steiermarkbahn und Bus GmbH (StB) und der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH (StB TL)“, Stand 12.03.2019.

1.8 Vertraulichkeit und Urheberrecht der Unterlagen

Siehe „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der Steiermärkischen Landesbahnen (StLB) sowie der Steiermarkbahn und Bus GmbH (StB) und der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH (StB TL)“, Stand 12.03.2019, Punkt 6.2.

1.9 Widerruf des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber behält sich gemäß §§ 310 f iVm 148 f BVergG 2018 vor, das Vergabeverfahren – insbesondere bei Änderung des Bedarfs oder Wegfall der budgetären Bedeckung oder die Überschreitung des für dieses Vorhaben vorgesehenen Budgets sowie der Verletzung der Grundsätze des Vergabeverfahrens – zu widerrufen.

1.10 Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften

Siehe „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der Steiermärkischen Landesbahnen (StLB) sowie der Steiermarkbahn und Bus GmbH (StB) und der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH (StB TL)“, Stand 12.03.2019, Punkte 2.12 und 11.

1.11 Richtigkeit der Angaben

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle im Teilnahmeantrag des Bewerbers gemachten Angaben zu überprüfen oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten überprüfen zu lassen. Der Bewerber hat zu diesem Zweck nach Aufforderung des Auftraggebers prüffähige Unterlagen vorzulegen und seine Angaben nachzuweisen.

Sollte festgestellt werden, dass der Bewerber unrichtige oder ungenügende Angaben gemacht hat, kann (muss) der Auftraggeber den Bewerber vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen bzw. ausscheiden.

1.12 Schadenersatz

Der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bewerber im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2 BEWERBER

2.1 Bewerber- und Arbeitsgemeinschaften

Bewerbergemeinschaften sind grundsätzlich **zulässig**. Die Mitgliederanzahl bzw. die Zusammensetzung der Bewerbergemeinschaften ist mit maximal **zwei Mitgliedern** begrenzt (§ 194 Abs. 2 BVergG 2018). Die Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft erklären, im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu bilden (eine entsprechende Erklärung ist vorzulegen).

Die Bewerbergemeinschaften haben im Teilnahmeantrag die Bildung der Bewerbergemeinschaft zu begründen. Nach Abgabe des Teilnahmeantrages ist eine Änderung der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft nicht zulässig.

Die Bewerbergemeinschaften haben im Teilnahmeantrag anzugeben, welches Mitglied bei Durchführung des Auftrages mit der **Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft (Federführer)** betraut wird. Der Federführer vertritt die Arbeitsgemeinschaft in allen Angelegenheiten nach außen rechtsverbindlich.

Allfällige **Änderungen der Zusammensetzung** der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind grundsätzlich unzulässig. Der Auftraggeber kann jedoch einer Änderung zustimmen, wenn (1) eine solche Änderung keine Verschlechterung des Eignungs- und Auswahlniveau im Sinn der Eignungs- und Auswahlkriterien nach sich zieht (was der Auftragnehmer nachzuweisen hat) und auch sonst keine sachlichen Gründe gegen eine solche Änderung sprechen, oder wenn (2) aufgrund eines allfälligen Hinzukommens oder Wegfalls eines Leistungsteiles im Zuge der Vertragsabwicklung eine solche Änderung erforderlich wird bzw. die Beteiligung eines Mitgliedes nicht mehr erforderlich ist.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Die solidarische Leistungserbringung gilt insbesondere auch für den Fall, dass ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft vorzeitig ausscheidet. In diesem Fall hat das verbleibende Mitglied die

vertraglich vereinbarten Leistungen stellvertretend für das ausgeschiedene Mitglied zu erbringen.

2.2 Subunternehmer

Im Teilnahmeantrag ist anzugeben, **welche Teile** der ausgeschriebenen und in Punkt 1.5.2 näher beschriebenen Leistungen der Bewerber an **welche Subunternehmer** jedenfalls oder möglicherweise weiterzugeben beabsichtigt („Subunternehmererklärung“). Auch mehrere Subunternehmer pro Leistungsteil können angegeben werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Bewerber die Nominierung eines Subunternehmers für den Nachweis seiner eigenen Eignung benötigt („**notwendiger Subunternehmer**“) oder nicht.

Für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung ist die Weitergabe von **max. 50 % der Gesamtleistung** an Subunternehmer zulässig. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind u.a. die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Subunternehmer haben über die für die Ausführung ihres Leistungsteiles erforderliche **Eignung** (Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit sowie finanzielle/wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit) zu verfügen. Sie können diese nach Maßgabe des § 251 BVergG 2018 nachweisen.

Eine von jedem Subunternehmer schriftliche verbindliche Leistungszusage (Subunternehmer-Verfügungserklärung) ist dem Teilnahmeantrag beizulegen.

Subunternehmer haben die ihnen übertragenen Aufträge sowohl fachlich als auch wertmäßig zur Gänze selbst zu erbringen.

Jeder beabsichtigte Wechsel oder jede beabsichtigte Heranziehung eines nicht im Teilnahmeantrag bekannt gegebenen Subunternehmers ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer stimmt einem Wechsel nur zu, wenn die Gleichwertigkeit (Nachweis der Eignung) der Subunternehmer gewährleistet ist.

3 TEILNAHMEANTRAG

3.1 Abgabe des Teilnahmeantrages

Der Teilnahmeantrag ist per Email bis spätestens

Dienstag, 11.05.2021, 13:00 Uhr

an der Postadresse der vergebenden Stelle, zH. Hrn. DDI Daniel Gößler, eingelangt sein oder persönlich an Werktagen an der vergebenden Stelle abgegeben werden.

Der Teilnahmeantrag hat den **Formerfordernissen** gemäß Punkt 3.2 zu entsprechen. Der Teilnahmeantrag muss zur Wahrung seiner Rechtzeitigkeit zu dem genannten Zeitpunkt am genannten Ort vorliegen. Nicht fristgerecht eingelangte Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt und werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschieden. Die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Bewerbers.

3.2 Form des Teilnahmeantrages

Der Teilnahmeantrag ist entsprechend dem beiliegenden Muster (**Beilage./1**) vom Bewerber auszufüllen. Jeder Bewerber hat die im Muster geforderten Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und aktuell auszufüllen, sowie alle zum Beleg dieser Angaben geforderten Nachweise in aktueller Fassung (zur Aktualität siehe Punkt 4.1 dieser Unterlagen) seinem Teilnahmeantrag beizulegen.

Der Teilnahmeantrag ist vom Bewerber (bei Bürgergemeinschaften von jedem Mitglied dieser Gemeinschaft) **rechtsverbindlich zu unterfertigen**. Personen, deren Vertretungsbefugnis aus dem aktuellen Auszug aus dem Firmenbuch nicht ersichtlich ist, haben ihre Vertretungsbefugnis (schriftliche Vollmacht) dem Teilnahmeantrag beizulegen.

Bewerber sowie Mitglieder einer Bürgergemeinschaft haben im Teilnahmeantrag eine vertretungsbefugte bzw. sonst bevollmächtigte **Ansprechperson** zu nennen, welche den

Bewerber bzw. sämtliche Mitglieder der Bewerbergemeinschaft rechtsverbindlich gegenüber dem Auftraggeber vertritt.

Die Bewerbung ist in **deutscher Sprache** abzufassen. Etwaige Fachausdrücke sind in einer Beilage zu erläutern.

3.3 Vergütung der Teilnahmeanträge

Für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge einschließlich Beilagen wird **keine Vergütung** gewährt. Dies gilt auch für die allfällig spätere Ausarbeitung eines Angebotes.

4 EIGNUNGS- UND AUSWAHLKRITERIEN

4.1 Allgemeines

Der Bewerber kann seine Eignung sowie die Erfüllung der Auswahlkriterien durch Vorlage der geforderten Nachweise, einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) sowie durch Vorlage einer Erklärung (Eigenerklärung) belegen. In der Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bewerber konkret verfügt sowie das der Bewerber die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass jene Bewerber, die selbst nicht alle Eignungs- oder Auswahlkriterien erfüllen können, entsprechend **geeignete Subunternehmer** namhaft machen können.

Jeder Bewerber, der die Eignungskriterien erfüllt, wird zur Anbotslegung eingeladen.

Die Beurteilung der Erfüllung der Eignungskriterien erfolgt anhand der vom Bewerber im Teilnahmeantrag (**Beilage./1**) gemachten Angaben und vorgelegten Nachweise.

Die Nachweise sind in **aktueller Fassung** vorzulegen. Sofern sich die geforderte Aktualität der einzelnen Nachweise nicht aus den folgenden Bestimmungen ergibt, dürfen diese bei Vorlage **nicht älter als sechs Monate** sein.

Die Eignung des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen (§ 214 Abs. 6 BVergG 2018)

4.2 Ausschlussgründe

Unternehmer werden gemäß § 249 BVergG 2018 von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn

(1) der Sektorenauftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung des Unternehmers hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a StGB), Terroristische Vereinigung,

Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 UWG), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat. Der Sektorenauftraggeber hat einen Unternehmer, der keine natürliche Person ist, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn die Voraussetzung des ersten Satzes in Bezug auf eine Person erfüllt ist, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers ist oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat.

(2) Der Sektorenauftraggeber kann – unbeschadet der Abs. 4 bis 6 – einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. über das Vermögen des Unternehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder

2. der Unternehmer sich in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat, oder

3. der Sektorenauftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Unternehmer mit anderen Unternehmern für den Sektorenauftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen, oder

4. der Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes, begangen hat, die vom Sektorenauftraggeber auf geeignete Weise nachgewiesen wurde, oder

5. der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, nicht erfüllt hat und dies

a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, festgestellt wurde, oder

b) durch den Sektorenauftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde, oder

6. ein Interessenkonflikt gemäß § 199 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann oder

7. aufgrund der Beteiligung des Unternehmers an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gemäß § 198 der faire und lautere Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verzerrt werden würde oder

8. der Unternehmer bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben, oder

9. der Unternehmer sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die vom Sektorenauftraggeber zum Nachweis der Eignung geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat oder

10. der Unternehmer

a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des Sektorenauftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig irreführende Informationen an den Sektorenauftraggeber übermittelt, die die Entscheidung des Sektorenauftraggebers über den Ausschluss oder die Auswahl von

Unternehmern oder die Zuschlagserteilung erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Legt der Sektorenauftraggeber fest, dass der Unternehmer bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß den Z 3, 4, 6, 7, 9 oder 10 von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen ist, so hat er einen Unternehmer, der keine natürliche Person ist, von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn diese Ausschlussgründe in Bezug auf eine Person erfüllt sind, die Mitglied im Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers ist.

(3) Der öffentliche Sektorenauftraggeber hat – unbeschadet der Abs. 4 bis 6 – einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn dieser einen der in Abs. 2 angeführten Ausschlussgründe erfüllt.

(...)

4.3 Eignungskriterien¹

4.3.1 Eignungskriterium Befugnis

Der Bewerber muss nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften die zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderliche Berechtigung oder Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation besitzen. Der Bewerber muss diese Berechtigung durch **Bekanntgabe des Firmencodes des Auftragnehmerkatasters Österreich (ANKÖ)** oder durch folgende Unterlagen nachweisen:

Aktueller Auszug aus dem **Firmenbuch** gemäß § 33 Firmenbuchgesetz und die Auskunft aus dem **Gewerbeinformationssystem Austria – GISA** gemäß § 365e Abs. 1 GewO 1994 oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (Anhang IX BVergG 2018).

¹ Werden die vom Auftraggeber festgelegten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle vom Auftraggeber vorgesehenen Ausschlussgründe erwähnt, kann der Auftraggeber eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers verlangen, dass keiner der vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegt (§ 253 Abs. 4 BVergG 2018).

Ausländische Bewerber werden auf § 194 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen: Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben gemäß § 194 BVergG 2018 ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

4.3.2 Eignungskriterium berufliche Zuverlässigkeit

Der Bewerber (bei Bewerber- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied) muss zuverlässig im Sinn des § 249 BVergG 2018 sein. Der Bewerber muss seine berufliche Zuverlässigkeit durch **Bekanntgabe des Firmencodes des Auftragnehmerkatasters Österreich (ANKÖ)** oder Beilage nachstehender Unterlagen bzw. Erklärungen nachweisen:

- a. Letztgültige **Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers** und die letztgültige **Rückstandsbescheinigung** gemäß § 229a BAO des zuständigen Finanzamtes oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers.
- b. Eine **Strafregisterbescheinigung** gemäß § 10 Strafregistergesetz 1968 bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m GOG oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers.

Erklärungen des Bewerbers laut Teilnahmeantrag (Muster gemäß Beilage./1).

4.3.3 Eignungskriterium finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig ist. Dazu hat der Bewerber **seinen Firmencodes des Auftragnehmerkatasters Österreich (ANKÖ) bekanntzugeben** oder mindestens nachzuweisen:

- a) **Bonitätsauskunft** (Bankerklärung) eines Kreditinstitutes mit Sitz in Österreich oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, mit welcher bestätigt wird, dass der Bewerber kreditwürdig, nicht überschuldet und nicht insolvenzgefährdet ist.
- b) Falls der Bewerber seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (zur Gänze oder zum Teil) mittels Namhaftmachung eines Subunternehmers nachzuweisen beabsichtigt, hat er eine schriftliche Erklärung über die solidarische Haftung von entsprechend geeigneten **Subunternehmern** beizubringen (gemäß Muster der Interessensbekundung Beilage./1).

4.3.4 Eignungskriterium technische Leistungsfähigkeit

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass seine technische Leistungsfähigkeit gegeben ist. Dazu hat der Bewerber nachzuweisen:

- a) zumindest **drei Referenzprojekte** über die Durchführung von Ober- und Unterbauarbeiten an Normalspurstrecken (Spurweite 1435 mm) an Bahnstrecken, auf welchen öffentlicher Personenverkehr geführt wird (keine Anschluss- oder Werksbahnen).

Mindestvoraussetzungen:

- Jedes genannte Referenzprojekt muss in den **letzten 5 Jahren** erfolgreich abgeschlossen worden sein, d.h. die Schlussrechnung erfolgte nach dem 01.05.2016, aber vor dem 30.04.2021.
- Jedes genannte Referenzprojekt muss in Österreich ausgeführt worden sein.
- Referenzprojekte unter **€ 200.000,-** Auftragswert sind im Umfang nicht mit gegenständlicher Ausschreibung vergleichbar und werden nicht berücksichtigt.

Die Referenzen sind durch die Angaben gemäß dem Muster des Teilnahmeantrages (Beilage./1) belegt und vom Referenzauftraggeber unterfertigt.

Referenzleistungen, welche vom Bewerber nicht selbst, sondern von seinen Subunternehmern oder im Fall einer ARGE von anderen Mitgliedern der ARGE erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt.

b) Verfügungsgewalt über **Bahnbaumaschinen**:

- **Zweiwegebagger:**
Mind. 2 Stück Zweiwegebagger: Motorleistung über 50 KW; Mindestausrüstung: Schwellenfachgreifer, Schienenzange, Lasthaken
- **Streckenstopfmaschine:**
Leistungsmerkmale analog zu Plasser & Theurer MDZ-09-32CSM oder 09-3X, bzw. gleichwertig. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen.
- **Gleisstabilisator:**
Die dynamischen Gleisstabilisatormaschinen müssen zwei Stabilisierungsaggregate (Frequenz 0 – 45 Hz verstellbar, Gesamtschlagkraft 0 – 320 kN, vertikale Auflast bis 240 kN verstellbar) aufweisen und müssen mit einer Kontroll- und Messeinrichtung ausgestattet sein, welche die Absenkung des Gleises anzeigt.
- **Schotterplaniermaschine:**
Die Schotterplaniermaschine muss wie folgt ausgestattet sein: Flankenpflug für Flankenwinkel von 0 – 45 Grad, Kehranlage für eine durchschnittliche Arbeitsgeschwindigkeit von 700 m/h, Planiermöglichkeit im Mittelkernbereich, kontinuierliche Schotteraufnahme mittels Förderband, integrierte Kehreinrichtung mit einem mind. 4 m³ fassenden Schottersilo, Einrichtung zum Schotterverteilen.
- **Weichenstopfmaschine:**
Leistungsmerkmale analog zu Plasser & Theurer 0875 bzw. gleichwertig. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen.

Alle o.a. Bahnbaumaschinen müssen über eine österreichische Netzzulassung und eine österreichische eisenbahnrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung verfügen.

Die Angaben von Referenzen für die Nachweisbarkeit der jeweiligen österreichischen Netzzulassungen (z.B.: GZ des zugehörigen Bescheides) sind, sofern diese nicht aus dem Teilnahmeantrag ersichtlich sind, auf Verlangen vorzulegen.

Bewerber- und Arbeitsgemeinschaften werden auf § 257 BVergG 2018 hingewiesen: Demnach können die Mitglieder einer Bewerber- und Arbeitsgemeinschaft die Erfordernisse der Referenzen gemeinsam erfüllen.

5 VERGABEVERFAHREN – ZWEITE STUFE

Der Auftraggeber beabsichtigt, nach Abschluss der Prüfung der Teilnahmeanträge **alle geeigneten** Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies soll voraussichtlich in der **KW 19/2021** erfolgen. Im Zuge dessen werden diesen Bewerbern die Angebotsunterlagen übermittelt.

Die **Anbotsfrist** wird voraussichtlich mit **Mittwoch, 26.05.2021, 13:00 Uhr**, enden.

Die **Zuschlagserteilung** soll voraussichtlich in der **KW 25/2021** erfolgen.